

Finanzausgleichsgesetz

Anträge vom 19. Februar 2007

SP-Fraktion (Sprecherin: Gysi-Wil)

Überschrift nach Art. 23 (neu): 2bis. Sonderlastenausgleich Soziales

Art. 23bis (neu): Der Sonderlastenausgleich Soziales gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden im Sozialbereich aus.

Randtitel: Grundsatz

Art. 23ter (neu): Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Soziales haben die Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwand bei der finanziellen Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung.

Randtitel: Beitragsberechtigung

Art. 23quater (neu): Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig:
a) von der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
b) vom Nettoaufwand der finanziellen Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung

Randtitel: Ausgleichsbetrag a) Bestimmungsfaktoren

Art. 23quinqüies (neu) Abs. 1: Den Gemeinden, deren Nettoaufwand der finanziellen Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung 25 Prozent über den durchschnittlichen Aufwendungen aller Gemeinden anfällt, wird der Betrag, welcher über dieser Grenze liegt zu drei Vierteln ausgeglichen.

Abs. 2: Der Betrag wird jährlich angepasst.

Randtitel: b) Ausgleichsbetrag

Art. 23sexies Abs. 1 (neu): Der Ausgleichsbetrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft.

Abs. 2: Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel im Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Randtitel: c) Kürzung

Begründung:

- Sozialhilfe ist eine Gemeindeaufgabe, und die Sozialkosten gehören zu den grösseren Ausgabenposten im Gemeindebudget.
- Die Aufwendungen im Sozialbereich sind steigend und werden auch zukünftig zu den wesentlichen Kosten gehören.
- Ein Sonderlastenausgleich Soziales trägt dazu bei, dass «Soziale Lasten» nicht umhergeschoben werden oder notwendige Massnahmen aus Kostengründen nicht vollzogen werden.
- Sozialkosten fallen in allen Gemeinden an, nicht nur in Städten und Agglomerationen. Sie können auch ländliche Gemeinden stark belasten, wie die Statistik zeigt.